

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.594.312

Ihr Zeichen: 6591/J-NR/2026

Wien, 10. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2026 unter der Nr. **6591/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Existenzbedrohung der heimischen Wildhalter durch das EU-Haltungsverbot von Sikawild (*Cervus nippon*) – Versäumnisse und Handlungsbedarf bei nationalen Ausnahmeregelungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

- Welche konkreten rechtlichen Schritte haben Sie bis dato unternommen, um landwirtschaftliche Wildgehege in Österreich pauschal oder im Einzelfall als „geschlossene Systeme“ im Sinne der EU-Verordnung anerkennen zu lassen, um den Betrieben eine dauerhafte Haltung und kontrollierte Nachzucht zu ermöglichen?
- Wie viele Ansuchen von Landesregierungen, betroffenen Landwirten, regionalen Arbeitsgruppen und Tiergärten liegen Ihrem Ressort aktuell zur Prüfung vor, und wie sieht der konkrete Zeitplan für deren Beantwortung und Umsetzung aus?
- Welche genauen bürokratischen und baulichen Auflagen müssen seitens der Landwirte erfüllt werden, um weiterhin das Sika Wild halten zu dürfen?

- Da der vollständige Bestandsabbau bis August 2027 vollzogen sein muss: Plant Ihr Ressort die Einrichtung eines nationalen oder kofinanzierten EU-Entschädigungsfonds, der betroffenen Bauern den Totalverlust ihrer Sika-Zuchtwerte sowie die Kosten für den baulichen Umbau der Gatter (z. B. auf Dam- oder Rotwild) zu 100% ersetzt?
 - a. Wenn nein, warum wird den Bauern eine finanzielle Entschädigung verwehrt?

Die Genehmigung von Haltungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten [IAS (Invasive Alien Species)-Verordnung] für Zwecke der Forschung und Ex-situ-Haltung – darunter fallen auch Haltungen in Tiergärten – fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Für die in Ausnahmefällen gegebene Möglichkeit der Beantragung einer Genehmigung aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung, ist eine Zulassung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Der Zulassungsantrag hat dabei nach Artikel 9 Abs 4 lit. f bis h der IAS-Verordnung unter anderem Folgendes zu enthalten:

- „eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass ein Entkommen oder eine Ausbreitung aus Einrichtungen, die für die Haltung der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung unter Verschluss und den Umgang mit ihnen vorgesehen sind, nicht möglich ist, sowie der Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass jede Verbringung von Arten, die notwendig werden könnte, unter Bedingungen erfolgt, die ein Entkommen ausschließen;“
- „eine Bewertung des Risikos des Entkommens der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Zulassung beantragt wird, zusammen mit einer Beschreibung der zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen;“
- „eine Beschreibung des geplanten Überwachungssystems und des Krisenplans, der für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung erstellt wurde, einschließlich eines Beseitigungsplans, falls erforderlich;“

Allfällige Auflagen werden gegebenenfalls von der Europäischen Kommission im Zuge der Zulassung formuliert.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wird den in Artikel 9 der IAS-Verordnung vorgesehenen Antrag auf Zulassung für die Haltung von Sikawild für Österreich stellen, um den betroffenen Betrieben die Haltung von Sikawild auch weiterhin zu ermöglichen. Die gewerblichen Halterinnen und Halter von Sikawild wurden über die geplante Beantragung und die Notwendigkeit einer Einmeldung, damit die betreffenden Betriebe in die Zulassungsliste aufgenommen werden können, informiert. Es ist geplant, diesen Antrag im September 2026 einzureichen.

Mit diesem Antrag soll erreicht werden, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ihre Sikawildhaltung unter Einhaltung entsprechender Sicherheits- und Kontrollauflagen fortführen können. Bei Zustimmung der Europäischen Kommission könnten die zuständigen Behörden der Bundesländer entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilen.

Entschädigungen sind gemäß der IAS-Verordnung nicht vorgesehen. Der Fokus des BMLUK liegt darauf, eine unionsrechtskonforme Ausnahme zu erwirken und den betroffenen Betrieben eine rechtssichere Weiterführung der Sikawildhaltung zu ermöglichen.

Zur Frage 3:

- Ab wann und in welcher Form wurden Landwirte, Jäger und Tiergärten in Bezug auf das Sika Wild Haltungsverbot von Ihnen informiert?

Im Rahmen der vom BMLUK eingerichteten nationalen Plattform zu gebietsfremden invasiven Arten werden alle zuständigen Stellen und betroffenen Stakeholder laufend über die Entwicklungen zur IAS-Verordnung und deren Umsetzung informiert. Erste Informationen über das Vorliegen eines Entwurfs einer Risikobewertung für Sikawild wurden bereits drei Jahre vor Beschlussfassung an die Mitglieder (Vertretungen der relevanten Verwaltungseinheiten auf Bundes- und Bundesländerebene, der Sozialpartnerinnen und -partner, verschiedene Interessenvertretungen, wissenschaftliche Institutionen, Zivilgesellschaft etc.) der nationalen Plattform weitergegeben. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 10 der parlamentarischen Anfrage Nr. 5743/J vom 9. April 2026 verwiesen.

Zur Frage 4:

- Führt Ihr Ressort derzeit aktive Gespräche oder Nachverhandlungen mit der EU-Kommission, um für Österreich praxisnahe Sonderregelungen zu erwirken, die den Eigentumsschutz der Bauern in Bezug auf die Sikawild-Haltung zu wahren?
 - a. Wenn ja, was ist der aktuelle Zwischenstand?

Das BMLUK ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zulassung gemäß Artikel 9 der IAS-Verordnung mit der Europäischen Kommission in Kontakt.

Es wird laufend auf die Problematik der Listung von Sikawild und die Notwendigkeit der Gewährung einer Zulassung hingewiesen. Die Anliegen wurden zudem im Rahmen der letzten Sitzung des Europäischen Umweltrates aktiv vorgebracht und werden auch weiterhin verfolgt.

Zur Frage 7:

- Wie bewertet Ihr Ressort die langfristigen Auswirkungen dieses EU-Verbots auf die Vielfalt und die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Wildhaltung als wichtigen Zweig für die österreichische Landwirtschaft?

Die landwirtschaftliche Wildhaltung stellt insbesondere für extensiv wirtschaftende Grünlandbetriebe eine wichtige Möglichkeit zur betrieblichen Diversifizierung und zur Erzielung zusätzlicher Wertschöpfung dar. Besonders in ländlichen Regionen Österreichs, welche aufgrund der Topographie wenig alternative Erwerbsmöglichkeiten zulassen, ist die Sikahaltung von großer Bedeutung. Die unionsrechtlichen Beschränkungen für die Haltung und Zucht von Sikawild stellen betroffene Betriebe daher vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen, insbesondere betreffend Wertverluste bestehender Tierbestände und Zuchtlinien sowie Kosten für die Umstellung der Gehege und den Aufbau alternativer Tierbestände. Bei Betrieben, die sich auf Sikawild spezialisiert haben, können diese Belastungen die Fortführung des Betriebszweiges und damit die wirtschaftliche Existenz gefährden.

Für die landwirtschaftliche Wildhaltung in Österreich insgesamt ist derzeit keine grundlegende Gefährdung der langfristigen wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit zu erwarten, da sich die Farmwildhaltung überwiegend auf Dam- und Rotwild stützt.

Eine abschließende Quantifizierung der langfristigen Auswirkungen ist derzeit noch nicht möglich. Aus Sicht des BMLUK ist es daher wichtig, die Entwicklungen aufmerksam zu

verfolgen und die betroffenen Betriebe bei notwendigen Anpassungen bestmöglich zu begleiten.

Zur Frage 8:

- Wurde das Europäische Erhaltungszuchtprogrammes (EEP) mit Geldern Ihres Ressorts in den letzten 10 Jahren unterstützt?
 - a. Wenn ja, welche Projekte wurden finanziert?

Nein.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Welche österreichischen zoologischen Einrichtungen sind aktuell in Europäische Erhaltungszuchtprogramme (EEP) eingebunden, insbesondere im Hinblick auf Hirscharten und andere Huftiere?
 - a. In welchem finanziellen Umfang werden diese Einrichtungen durch öffentliche Mittel des Bundes im Zusammenhang mit EEP-Aktivitäten unterstützt?
- Welche Kenntnisse liegt Ihrem Ressort über Umfang und Struktur der europäischen EEP-Zucht für den Vietnam-Sikahirsch (*Cervus nippon pseudaxis*) vor?

Die Beantwortung der gestellten Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Zur Frage 11:

- Wie erklären Sie die fachliche und politische Inkonsistenz, dass Sikawild-Unterarten im Rahmen von EEP-Programmen aktiv bzw. in den letzten Jahren erhalten werden bzw. wurden, während freilebende und im Gatter gehaltene Sikawildpopulationen gleichzeitig als invasive Art eingestuft und bekämpft werden?

Es besteht weder eine fachliche noch eine politische Inkonsistenz. Der Ex-situ-Schutz von in der freien Natur seltenen oder ausgestorbenen Unterarten in Haltungen dient dem Ziel, diese Tiere nach Möglichkeit wieder in ihrem ursprünglichen Vorkommensgebiet auszuwildern, während Vorkommen von invasiven Arten außerhalb des natürlichen Vorkommensgebiets in Haltungen (mit Einschränkungen) und in der freien Natur – je nach Situation – zum Schutz der dort heimischen Biodiversität überwacht, kontrolliert oder entfernt werden sollten.

Zudem liegen Europäische Erhaltungszuchtprogramme im Entscheidungsbereich der European Association of Zoos and Aquaria und findet keine fachliche oder politische Koordination mit der EU und ihren Mitgliedstaaten statt.

Zur Frage 12:

- Werden Sie sich für den Erhalt der zwei kleinen Sika Populationen in den Donauauen einsetzen?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Artikel 19 der IAS-Verordnung ist der Bestand dieser freilebenden Tiere zu managen. Die Fortführung des bisherigen Managements durch die Jagd zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Art sowie die Überwachung durch ein gezieltes Monitoring entspricht diesen Vorgaben. Eine vollständige Beseitigung dieses Bestandes ist nicht Ziel des Managements.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

